

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.285.903

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1890/J-NR/2020

Wien, 06.07.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 06.05.2020 unter der Nr. **1890/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Welche Verträge bestehen zwischen dem BMLRT und dem Roten Kreuz?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche Verträge bestehen zwischen dem BMLRT und dem Roten Kreuz? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. vollständige Offenlegung dieser Verträge.
 - a. Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus diesen Verträgen für das Rote Kreuz? Bitte um Auflistung aller Pflichten pro Vertrag.
 - b. Insbesondere: Welche Pflichten ergeben sich aus diesen Verträgen für das BMLRT? Bitte um Auflistung aller Pflichten pro Vertrag.
 - c. Insbesondere: Enthalten die Verträge Provisionsmechanismen? Bitte um Auflistung aller Provisionsmechanismen pro Vertrag.
 - d. Insbesondere: Welche Mechanismen enthalten die Verträge, um deren Erfüllung sicherzustellen? Bitte um Auflistung pro Vertrag.

- e. Insbesondere: Hat das Rote Kreuz gegenüber dem Ministerium Informationspflichten über Vertragspartner, die zur Erfüllung des Vertrages mit dem Ministerium herangezogen werden? Gibt es vertragliche Kriterien, die diese Vertragspartner erfüllen müssen? Bitte um Auflistung pro Vertrag.

Zwischen dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bzw. der Zivildienstserviceagentur bestehen die nachstehend angeführten Verträge mit dem Österreichischen Roten Kreuz:

1. Übertragungsvertrag (vom 17.05.2005)

- Der vom vormals zuständigen Bundesministerium für Inneres abgeschlossene Vertrag regelt die mit der Rückführung der Zivildienstverwaltung verbundenen Pflichten des Österreichischen Roten Kreuzes hinsichtlich Datenschutz, Übergabe von Betriebsmitteln und Einschulung des Personals der Nachfolgeorganisation sowie die Zahlungsverpflichtungen des Bundes für den Ankauf der Geräte und der Einschulung.
- Ab 01.10.2005 werden sämtliche Aufgaben der Zivildienstverwaltung in unmittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen. Sämtliche Verpflichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes aus dem Übertragungsvertrag mit Ausnahme der Haftung nach diesem Vertrag erlöschen mit diesem Zeitpunkt.
- Das Bundesministerium für Inneres bzw. die Zivildienstagentur ist ab dem Übergang der Aufgaben der Zivildienstverwaltung über die Daten verfügbare berechtigt.

2. Ergänzung zum Übertragungsvertrag hinsichtlich der IT-Ausstattung (vom 15.07.2005)

- Der Vertrag regelt die zur Verfügung Stellung einer vom Bund angekauften Softwarelizenz sowie die Verpflichtung des Österreichischen Roten Kreuz zur IT-Wartung samt Fehlerbehebung bzw. Datenspeicherung und Sicherung sowie die Zahlungsverpflichtungen des Bundes für die vom Österreichischen Roten Kreuz erbrachten Leistungen.
- Das Bundesministerium für Inneres kauft vom Österreichischen Roten Kreuz eine Lizenz für das derzeit bei der Zivildienstverwaltungsges.m.b.H. verwendete und vom Österreichischen Roten Kreuz entwickelte Zivildienstverwaltungsprogramm (ZDV-Programm) inkl. 10 Sybase-ASA-Lizenzen an.
- Das Österreichische Rote Kreuz ist verpflichtet die zum Vertragsabschluss bestehenden Statistiken in das ZDV-Programm einzubauen, sodass eine selbständige Erstellung durch den Benutzer möglich ist, sowie das ZDV-Programm zu warten.
- Die Wartung durch das Österreichische Rote Kreuz beinhaltet eine allfällige Fehlerbehebung des Programms.
- Das Bundesministerium für Inneres löst dem Österreichischen Roten Kreuz die Investitionskosten für die ZDV-Homepage ab.
- Hardware und Serversoftware-Investitionskosten werden dem Österreichischen Roten Kreuz ersetzt.

- Das Österreichische Rote Kreuz ist auch weiterhin zur Speicherung jener Daten, welche im Datenbanksystem enthalten sind in der bisherigen Form verpflichtet.

3. Dienstleistungsvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz betreffend die außerordentlichen Zivildienstleistenden (vom 29.04.2020)

- Der Vertrag regelt die Dienstleistungen, die das Österreichische Rote Kreuz im Rahmen der Abwicklung und Durchführung zum außerordentlichen Zivildienst im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie zu erbringen hat sowie die monatliche Zahlungsverpflichtung des Bundes für jeden außerordentlichen Zivildienstleistenden, der vom Österreichischen Roten Kreuz einem Rechtsträger zugewiesen wird. Zu den vertraglichen Pflichten des Österreichischen Roten Kreuzes zählen:
 - Erhebung des unmittelbaren Bedarfs an außerordentlichen Zivildienstleistenden bei den in Frage kommenden anerkannten Rechtsträgern und Sammlung dieses;
 - Übernahme der von der Zivildienstserviceagentur übermittelten Daten der sich freiwillig gemeldeten und geeignet erscheinenden Personen (inklusive ebenso genannter etwaiger Kriterien, die für den Einsatz zum außerordentlichen Zivildienst relevant sind);
 - Durchführung der Zuweisung der Freiwilligen auf regionaler Ebene an einen Rechtsträger;
 - Unverzögliche Berichterstattung an die Zivildienstserviceagentur im Falle von Nichtantritten oder Unterbrechungen;
 - Unterstützung der Zivildienstserviceagentur durch die Weiterleitung für die administrative Abwicklung erforderlicher Informationen an anerkannte Rechtsträger und deren Einrichtungen bzw. sorgt auch für laufende Kommunikation mit den vorgenannten Rechtsträgern und Einrichtungen;
 - Mithilfe bei der Feststellung und der Abklärung von Problemfeldern im Rahmen der praktischen Umsetzung der administrativen Abwicklung des außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 ZDG sowie bei der Abklärung und Behebung organisatorischer Schwierigkeiten bei anerkannten Rechtsträgern und Einrichtungen im Zusammenhang mit der administrativen Abwicklung des außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 ZDG;
 - Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, sowie Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Informationen;
 - Schad- und Klaglos Haltung der Zivildienstserviceagentur hinsichtlich jeglicher Verstöße gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung und Verpflichtung zur Gewährleistung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO.
- Die Zivildienstagentur ist verpflichtet, an das Österreichische Rote Kreuz zur Abgeltung der Dienstleistungen ein Entgelt in nachstehend festgelegter Höhe je final vorbereiteter oder durchgeführter Zuweisung zu leisten:
 - a. für das erste Monat ab Zuweisung ein Pauschalentgelt von 45,-- Euro
 - b. ab dem zweiten Monat ab Zuweisung ein Pauschalentgelt von 15,-- Euro

Das Entgelt gem. lit a reduziert sich, wenn ein Zuweisungsbescheid nachträglich behoben wurde.

Ein Entgelt nach lit b gebührt nicht für Zivildienstleistende, die bei Einrichtungen des Auftragnehmers verbleiben.

4. Mietverträge zwischen der Zivildienstserviceagentur und dem österreichischen Roten Kreuz

- Mietvertrag über die Objekte Paulanergasse 7-9, Gassenlokal, Top 5 (abgeschlossen im Juli/2005) und Mietvertrag über Top 8 (abgeschlossen im Oktober/2008). Aus diesen Verträgen ergeben sich die typischerweise mit einem Mietverhältnis verbundenen Pflichten des Vermieters und des Mieters.

Zur Frage 2:

- Welche Verträge bestanden zwischen dem BMLRT und dem Roten Kreuz in den letzten 20 Jahren? Bitte um möglichst genaue Darstellung bzw. vollständige Offenlegung dieser Verträge, insbesondere mit Fokus auf die unter 1. a. - e. genannten Aspekte

In der Büroordnung von 2004 wurde ein Skartierungszeitraum vom 10 Jahren festgelegt, weshalb die Vollständigkeit des Aktenstandes nur für den Zeitraum der letzten 10 Jahre garantiert werden kann. Dennoch wird der folgende Vertrag angeführt:

Dienstleistungsvertrag über die Durchführung von Aufgaben der Zivildienstverwaltung (vom 29.01.2002)

- Dieser Vertrag endete im Jahr 2005 mit dem Abschluss des bereits angeführten Übertragungsvertrages vom 15.07.2005. Der Vertrag regelte die Übernahme und Durchführung von Aufgaben der Zivildienstverwaltung sowie die monatliche Zahlungsverpflichtung des Bundes für jeden aktiv leistenden Zivildienstleistenden.

Elisabeth Köstinger

